



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKARTELLANWALT

NKA 50/16

Schmerlingplatz 11  
1016 Wien

Tel.: 01 52 1 52/3057

Fax: 01 52 1 52/3790

Sachbearbeiter:

Mag. Heinz Ludwig Majer, MBA  
Wien, am 2.11.2016

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

*Per E-Mail:*

[post.c14@bmwfw.gv.at](mailto:post.c14@bmwfw.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreff:

GZ: BMWFW-56.141/0002-C1/4/2016

Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundeskartellanwalt nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Der Bundeskartellanwalt begrüßt den Entwurf, der zusammen mit der Kartellgesetz-Novelle 2016<sup>1</sup> eine Gesetzesinitiative zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union<sup>2</sup> darstellt. Eine rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie bis 27. Dezember 2016<sup>3</sup> erscheint durch diese Gesetzesinitiative möglich.

Der Entwurf stellt in weiten Teilen eine Übernahme der entsprechenden Regelungen der Richtlinie dar.

II. Lediglich der – über die Umsetzung der Richtlinie hinausgehende - Vorschlag zu den Fusionskontrollebestimmungen im Lichte der Herausforderungen der digitalen Wirtschaft<sup>4</sup> erscheint in formeller, materieller und systematischer Hinsicht problematisch.

---

1 230/ME XXV. GP

2 ABI. L 349/1 vom 5.12.2014

3 Art. 21 Abs. 1 leg.cit.

4 Z 11 (§ 10 Abs 5 WettbG)

**II.1.** In formeller Hinsicht würde der Entwurf dazu führen, dass eine Norm der allgemeinen Zusammenschlusskontrolle als *lex fugitiva* außerhalb des KartG 2005<sup>5</sup> geregelt würde. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass auch ausländische Rechtsanwender, die Zusammenschlüsse ausländischer Unternehmen mit österreichischen Unternehmen betreuen, öfters derartige Rechtsnormen recherchieren, erscheint eine Regelung außerhalb des KartG 2005 problematisch und wäre auch im WettbG systematisch verfehlt.

**II.2.** Inhaltlich würde der Entwurf in diesem Punkt ein teilweises Abgehen von dem mit der KartG-Nov 1993 eingeführten System der Umsatzschwellen bedeuten. Dieses hat sich in der Rechtsanwendung jedoch gerade deswegen bewährt, weil starre Umsatzschwellen zu Rechtssicherheit in der Frage führen, ob bei einem Zusammenschluss Anmeldepflicht besteht.<sup>6</sup> Eine derartige Rechtssicherheit ist beim Abstellen auf den „Wert der Gegenleistung“ nicht gegeben, weil Gegenleistungen für den Erwerb von Unternehmen und Teilen davon oft Bewertungsfragen aufwerfen.

**II.3.** Ein Gesetzesentwurf, der in vergleichbarer Weise an den Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss anknüpft, ist in Deutschland beim Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersichtlich. In dessen nunmehr vorliegender Fassung<sup>7</sup> präzisiert jedoch § 38 Abs 4a GWB die Berechnungsmethode des „Wertes der Gegenleistung“ und § 39 GWB die entsprechenden Informationserfordernisse für Anmeldungen. Da die vorgeschlagene Novelle zum WettbG diese Ergänzungen nicht vorsah, wären auch diese Präzisierungen zu übernehmen.

**II.4.** Wenngleich die Entwicklung der digitalen Ökonomie eine derartige Anpassung der Zusammenschlusskontrollregelungen erforderlich machen könnte<sup>8</sup>, ist derzeit nicht abzuschätzen, ob die vorgeschlagene Formulierung tatsächlich nur jene Unternehmen erfassen würde, die zwar (noch) geringe Umsätze erzielen, jedoch aufgrund ihrer Datenbestände zu einem hohen Gegenwert erworben werden. Im Zusammenhang mit diesem Entwurf wurde in öffentlichen Stellungnahmen auch darauf hingewiesen, dass die Bewertung des Werts der Gegenleistung unklar ist, was zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft und der Vollzugsbehörden führen könnte.<sup>9</sup>

**II.5.** Eine Ergänzung der eine Anmeldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen auslösenden Tatbestandselemente wäre jedenfalls mit dem BMJ abzustimmen und hätte im KartG zu erfolgen.

---

5 § 9 KartG

6 *Urlesberger in Petsche/Urlesberger/Vartian*, (Hrsg), KartG 2005<sup>2</sup> (2016) § 9 Rz 2

7 9. GWB-ÄndG, Z 22 (§ 35 Absatz 1a GWB) Entwurf vom 14.10.2016: (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0606-16.pdf> abgefragt am 30.10.2016)

8 Vgl: *Monopolkommission*, Sondergutachten 68, Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte (2015) Seite 57f (PDF Seite 59f) ([http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/SG68/S68\\_volltext.pdf](http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/SG68/S68_volltext.pdf) abgefragt am 30.10.2016) sowie *Monopolkommission*, Hauptgutachten XXI: Wettbewerb 2016 (2016) Seite 12 (PDF Seite 26) ([http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI\\_Gesamt.pdf](http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI_Gesamt.pdf) abgefragt am 30.10.2016)

9 z.B.: <http://blog.handelsblatt.com/rechtsboard/2016/07/22/referentenentwurf-der-9-gwb-novelle-die-wichtigsten-aenderungen/> abgefragt am 27.10.2016

- 3 -

III. Hinsichtlich der Beschränkung der Offenlegung von Unterlagen von Kronzeugen in § 13a WettbG sollte eine Einschränkung der Offenlegung auch hinsichtlich der internen Kommunikation zwischen Wettbewerbsbehörden und Strafverfolgungsbehörden (beispielsweise über die Kommunikation in Vorbereitung von Hausdurchsuchungen) vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Gustav Stifter i.V.*  
(Mag. Gustav Stifter i.V.)